



SkF-Stiftung

Agnes Neuhaus

Zuwendungsordnung

Beschlossen am 10. März 2010

Präambel

Die SkF-Stiftung Agnes Neuhaus wirbt Zuwendungen in jeglicher Form für ihre satzungsgemäßen Zwecke ein. Zuwendungen umfassen Spenden, Zustiftungen, Stiftungsfonds und Treuhandstiftungen (Unterstiftungen). Die Stiftung kann im Rahmen des steuerlich Zulässigen auch die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, wenn deren Aufgabenerfüllung und Zwecke den in der Stiftungssatzung festgelegten Zwecken der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus entsprechen (§ 4 Abs. 5 der Stiftungssatzung).

Die SkF-Stiftung Agnes Neuhaus (Dachstiftung) gewährleistet für Stiftungsfonds, Treuhandstiftungen und selbständige Stiftungen die organisatorischen Rahmenbedingungen für deren Zweckverwirklichung. Auf diese Weise wird potentiellen Stiftern die Errichtung caritativer Stiftungen ohne großen Aufwand unter ökonomisch vorteilhaften Bedingungen ermöglicht. Dieses Angebot richtet sich an die SkF Ortsvereine sowie die Diözesan- und Landesebene des SkF als auch an natürliche und juristische Personen.

Der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus sind die individuellen Wünsche und Vorstellungen der Spender und Stifter im Hinblick auf die Gestaltung ihres Engagements wichtig. Sie bietet Handlungsspielraum für verschiedene Formen der Beteiligung und Mitverantwortung.

§ 1 Spenden

- (1) Spenden sind steuerbegünstigte Zuwendungen an die Stiftung zur unmittelbaren zeitnahen Verwendung für die satzungsgemäßen Zwecke.
- (2) Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden (§ 55 Abs.1 Ziff. 5 S. 2 AO). Dem Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung widerspricht nicht, wenn eine sogenannte projektbezogene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet wird.
- (3) Spenden können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszweckes vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind. Die SkF-Stiftung Agnes Neuhaus stellt die in diesem Fall vom Spender getroffene Zweckbestimmung sicher.
- (4) Soweit der Spender keine Zweckbestimmung getroffen hat, beschließt der Stiftungsvorstand über die Mittelverwendung nach Maßgabe der Vergaberichtlinien und § 11 Abs. 4 Ziff. 2 der Stiftungssatzung.
- (5) Neben Bar-Spenden in jeder Höhe kann die SkF-Stiftung Agnes Neuhaus auch Sach-Spenden und Vermögen in sonstiger Form entgegennehmen, soweit eine sinnvolle satzungsgemäße Zweckverwirklichung mit vertretbarem Aufwand von der Stiftung sichergestellt werden kann. Über die Annahme von Sach-Spenden entscheidet der Stiftungsvorstand.

§ 2 Zustiftungen

- (1) Zustiftungen sind steuerbegünstigte Zuwendungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens. Zur Verwirklichung der Stiftungszwecke stehen bei der Zustiftung nur die durch die Vermögensverwaltung des Stiftungsvermögens erzielten Erträge zur Verfügung.
- (2) Eine besondere Form der Zustiftung sind Stiftungsfonds. Ein Stiftungsfonds entsteht durch eine Zustiftung in das Vermögen der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus mit der Möglichkeit, die Erträge für besondere Förderbereiche im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden (§ 4 Abs. 4 der Stiftungssatzung). Ein Stiftungsfonds kann den Namen des Stifters oder eine eigene Bezeichnung tragen. Die Mittel des Stiftungsfonds werden buchhalterisch gesondert ausgewiesen und verwendet. Über die Annahme des Stiftungsfonds wird zwischen dem Zustifter/den Zustiftern und der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus, vertreten durch den Vorstand, ein Vertrag geschlossen (s. Anlage 1).
- (3) Bargeld-Zustiftungen können in jeder Höhe angenommen werden. Sachwert-Zustiftungen können nur angenommen werden, soweit eine Verwertung in Frage kommt oder die Verwaltung der Sachwert-Zustiftung Erträge für die Zwecke der Stiftung in einem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand erwarten lässt, die Verlustrisiken kontrollierbar sind und die Verwaltung gemeinnützigkeitsunschädlich ist. Über die Annahme von Sachwert-Zustiftungen entscheidet der Stiftungsvorstand.

§ 3 Treuhandstiftungen

- (1) Eine Treuhandstiftung (unselbständige Stiftung) ist eine Zuwendung von Vermögenswerten an eine juristische Person mit der Maßgabe, die übertragenen Werte dauerhaft zur Verfolgung eines vom Zuwendungsgeber festgelegten Zweckes zu nutzen.
- (2) Die SkF-Stiftung Agnes Neuhaus kann die Verwaltung einer unselbständigen Stiftung nur übernehmen, wenn
 1. deren Zwecke den Satzungszwecken der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus nicht widersprechen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Stiftungssatzung).
 2. deren zu erwartende Erträge in einem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stehen. Dies ist in der Regel bei einer Übertragung von Barvermögen ab einer Höhe von 50.000 Euro der Fall.
 3. die damit verbundenen Auflagen über die Zweckbestimmung von der Stiftung erfüllt werden (§ 4 Abs. 5 der Stiftungssatzung) und nicht gegen das steuerrechtliche Gemeinnützigkeitsrecht verstoßen.
- (3) Das Vermögen einer von der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus verwalteten Treuhandstiftung wird getrennt vom Vermögen der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus verwaltet (§ 4 Abs. 6 der Stiftungssatzung).
- (4) Eine Änderung des Stiftungszweckes einer Treuhandstiftung darf nur im Rahmen von § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Zuwendungsordnung erfolgen.

- (5) Für die Treuhandstiftung kommt jede Form von Vermögen in Betracht, soweit eine ausreichend sichere Gewähr dafür geboten wird, dass Erträge mit vertretbarem Aufwand erwirtschaftet werden, die Verlustrisiken kontrollierbar sind und die Vermögensübernahme gemeinnützigkeitsunschädlich ist. Ausgeschlossen ist die Übernahme von operativen Stiftungen, insbesondere die Verwaltung von Einrichtungen (§ 2 Abs. 3 Satz 3 der Stiftungssatzung).
- (6) Das Verhältnis zwischen der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus und der von ihr verwalteten Treuhandstiftung wird jeweils vertraglich geregelt (§ 4 Abs. 5 Satz 2 der Stiftungssatzung). In diesem Vertrag (s. Muster Anlagen 2 und 3) kann insbesondere vereinbart werden:
1. dass die Treuhandstiftung unter einem eigenen Namen mit Bezugnahme auf die Stiftung am Rechtsverkehr teilnimmt,
 2. wann und in welcher Form die Treuhandstiftung gegebenenfalls auch unter Einbeziehung des Stifters der unselbständigen Stiftung oder einer von ihm benannten Person über die Mittelverwendung entscheidet,
 3. wie im Fall der Zweckänderung oder des Zweckwegfalls die Mittel im Sinne des Stifters der unselbständigen Stiftung einzusetzen sind,
 4. die Höhe des von der Stiftung einzubehaltenden Verwaltungskosten-Anteils an den Erträgen.
- (7) Eine Kündigung der Treuhandverwaltung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Eine darüber hinausgehende Kündigung der Treuhandverwaltung ist ausgeschlossen.
- (8) Der Abschluss von Treuhandverträgen zur Verwaltung unselbständiger Stiftungen sowie die Kündigung dieser Verträge bedürfen der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 4 Abs. 5 der Stiftungssatzung).

§ 4 Beteiligung

- (1) Der Stiftungsrat kann zusätzlich bis zu zwei Vertreter/innen aus den Treuhandstiftungen oder den Zustiftern/Zustifterinnen als stimmberechtigte Mitglieder in den Stiftungsrat wählen (§ 8 Abs. 2 der Stiftungssatzung).
- (2) Darüber hinaus kann der Stiftungsrat unter anderem aus den Treuhandstiftungen bzw. den Zustiftern/Zustifterinnen zusätzlich bis zu zwei Personen als beratende Mitglieder in den Stiftungsrat wählen (§ 8 Abs. 3 der Stiftungssatzung).
- (3) Weitere Formen der Beteiligung sind möglich.

§ 5 Zuwendungsbescheinigung

Spender und Zustifter erhalten für ihre steuerbegünstigte Übertragung des Vermögens an die SkF-Stiftung Agnes Neuhaus eine Zuwendungsbestätigung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Stiftungsrat im Rahmen der Sitzung vom 24.02.2010 am 10.03.2010 beschlossen und tritt am 10.03.2010 in Kraft.

**Anlage 1 zur Zuwendungsordnung
Stand: 10.03.10**

**Muster*-Vertrag über die Errichtung des
(Name)-Fonds
innerhalb der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus**

Herr/Frau ... (Vorname, Name), geboren am ... (Datum), wohnhaft ... (Anschrift)

- im Folgenden „Stifter“ genannt -

und die

SkF-Stiftung Agnes Neuhaus
Agnes-Neuhaus-Str. 5
44135 Dortmund,

vertreten durch ihren Vorstand,

schließen folgenden Fonds-Vertrag:

**§ 1
Zustiftung**

(1) Der Stifter überweist der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus auf ihr Konto Nr. 777 100 bei der DKM Darlehnskasse Münster eG, BLZ 400 602 65, per ... (Datum) ... EUR (in Worten ... EUR).

oder:

...überträgt der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus per ... (Datum) folgenden Vermögensgegenstand: ... (*Unzutreffendes bitte streichen*)

Der Betrag/Vermögensgegenstand (*Unzutreffendes bitte streichen*) geht in das Grundstockvermögen der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus ein.

(2) Der Stifter behält sich vor, mit weiteren Zustiftungen zu Lebzeiten oder von Todes wegen den Fonds aufzustocken. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass – aus steuerrechtlichen Gründen – jede derartige Zustiftung eines gesonderten Vertrages bedarf. Solche Verträge sollen den Grundsätzen dieses Fondsvertrages folgen.

(3) Weitere Zustiftungen und Spenden von Dritten zum Stiftungsfonds sind möglich und erwünscht.

**§ 2
Auflage**

Die SkF-Stiftung Agnes Neuhaus erhält die Zustiftung mit der Auflage, sie nachvollziehbar und fortdauernd buchungsmäßig erkennbar festzuhalten.

§ 3
Fondszweck

Als Teil des Grundstockvermögens der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus dient der Fonds ausschließlich und unmittelbar der Förderung steuerbegünstigter Zwecke gemäß der Satzung der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus.

Im Rahmen dessen soll kein spezieller Fondszweck festgelegt werden./Im Rahmen dessen soll als Zweck des Fonds speziell festgelegt werden (*Unzutreffendes bitte streichen*):

.....
.....
.....

§ 4
Nennung des Fonds

Das Fondsvermögen erhält als Bezeichnung den Namen (*Name*) und soll unter diesem von der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus geführt werden.

Der Fonds soll im Geschäftsbericht nicht/ausdrücklich (*Unzutreffendes bitte streichen*) erwähnt werden. Bei der Vergabe der Erträge des Fonds soll der Fonds nicht/für die nächsten 30 Jahre/auf Dauer genannt werden (*Unzutreffendes bitte streichen*).

§ 5
Feststellung der Erträge

Da die Mittel des Fonds mit ihrem Zufluss in das Grundstockvermögen der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus eingehen und nicht separat vom übrigen Vermögen der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus angelegt werden, können die auf das anteilige Fondsvermögen entfallenden Erträge auch nicht direkt festgestellt, sondern, sofern nicht andere objektive Zuordnungskriterien vorliegen, nur fiktiv durch Verhältnisrechnung ermittelt werden. Sie ergeben sich aus dem Prozentsatz an den Gesamterträgen, der sich aus dem Verhältnis des Fondsvermögens zum Gesamtvermögen ergibt. Bewertungsstichtag für Einzahlungen ist der 31.12. jeden Jahres, erstmals das auf die Einzahlung folgende Jahresende.

§ 6
Verwendung der Erträge

Wenn kein spezieller Fondszweck festgelegt ist (§ 3), werden die Erträge des Fonds aufgrund der Entscheidungen der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus für einen der Stiftungszwecke der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus verwendet.

oder:

Wenn ein spezieller Fondszweck festgelegt ist (siehe § 3), werden die Erträge des Fonds ausschließlich für ihn verwendet. Innerhalb dessen kann der Stifter selbst oder eine von ihm bestimmte Person Wünsche über eine spezielle Verwendung der Beträge äußern. Dieses Recht erlischt spätestens mit dem Tod des Stifters bzw. dem Tod der von ihm bestimmten Person. Die SkF-Stiftung Agnes Neuhaus wird diesen Wünschen entsprechen, es sei denn, dass zivil- oder steuerrechtliche Gründe entgegenstehen oder eine praktische Umsetzung nicht durchführbar erscheint (*Unzutreffendes bitte streichen*).

§ 7
Einsicht und Beteiligung des Zustifters

Der Stifter hat das Recht, die Unterlagen über die Entwicklung des Fondsvermögens und die Berechnung der Fondserträge bei der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus einzusehen. Gegebenenfalls kann er sich auch einzeln oder gemeinschaftlich mit anderen Zustiftern einmal jährlich über die Fortentwicklung des geförderten Projektes informieren. Dazu erhält er Einsicht in den Jahresabschluss des Vorjahres, den Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr sowie den Tätigkeitsbericht der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus.

§ 8
Gemeinnützigkeit

Die Errichtung des Fonds als Bestandteil des Grundstückvermögens der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus folgt den Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus.

§ 9
Kostenbeteiligung

Auf die Erhebung von Verwaltungskosten wird von Seiten der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus verzichtet, da das Fondsvermögen dem Grundstockvermögen der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus zugeführt wird und die Mittelverwendung daher originäre Aufgabe der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus selber ist.

oder

Die Kosten der Verwaltung des Fonds werden prozentual nach dem Verhältnis des Fondsvermögens zum Gesamtvermögen aus den Gesamtkosten der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus errechnet und dem Fonds belastet. Bewertungsstichtag für die Berechnung der Kosten ist der 31.12. jeden Jahres, erstmals das auf die Einzahlung folgendes Jahresende.
(Unzutreffendes bitte streichen)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Stifter)

.....
(Unterschrift 1. Vertreter der
SkF-Stiftung Agnes Neuhaus)

.....
(Unterschrift 2. Vertreter der
SkF-Stiftung Agnes Neuhaus)

***Hinweis:** Der Mustervertrag über die Errichtung des Stiftungsfonds ist lediglich als Orientierungs- bzw. Formulierungshilfe zu verstehen. Er kann Einzelfallumstände nicht berücksichtigen und ist daher nicht von vornherein auf Ihren speziellen Fall zugeschnitten. Aus diesem Grund ist eine Anpassung auf den Einzelfall und gegebenenfalls eine individuelle Beratung vor Verwendung des Vertragsmusters unbedingt notwendig.

**Anlage 2 zur Zuwendungsordnung
Stand: 10.03.10**

Muster eines Treuhandvertrages

**Muster-Vertrag*
Errichtung einer nichtrechtsfähigen Treuhandstiftung
zu Lebzeiten (Stiftungsgeschäft und Treuhandvertrag)**

Zwischen der

SkF-Stiftung Agnes Neuhaus,
Agnes-Neuhaus-Straße 5,
44135 Dortmund,

vertreten durch den Stiftungsvorstand,
im Folgenden „Stiftungstrehänder“ genannt

und

(Vorname, Name, Anschrift des Stifters),
im Folgenden „Stifter“ genannt.

Stiftungsgeschäft

über die Errichtung der

.....
(Name der Stiftung)

I.

Hiermit errichte(n) ich (wir)

.....
(Vorname, Name, Anschrift des Stifters/der Stifterin/der Stifter)

die.....

.....
(Name der Stiftung)

als unselbstständige Stiftung.

II.

Zweck dieser (gemeinnützigen) Stiftung ist die Förderung von

.....
(Es besteht weiterhin die Möglichkeit vorzusehen, dass auf schriftlichen Antrag des Stifters/der Stifterin oder auf schriftlichen Antrag eines nächsten Angehörigen bis zu einem Drit-

tel des Einkommens der Stiftung dazu verwandt werden kann, dem Antragsteller/der Antragstellerin in angemessener Weise Unterhalt zu gewähren.)

III.

Als Stiftungsvermögen übereigne ich der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus, Agnes-Neuhaus-Straße 5, 44135 Dortmund folgende Vermögensgegenstände:

1.,
2.,
3.,

(Hier ist eine genaue Auflistung von Barvermögen, Wertpapiervermögen, Immobilienvermögen und Sachvermögen einzufügen.)

IV.

Die Stiftung soll einen aus drei oder fünf Personen bestehenden Beirat haben.

(Für den Stifter/die Stifterin besteht die Möglichkeit, selbst als Vorsitzende(r) des ersten Beirats zu wirken. So kann formuliert werden: „Vorsitzende/r des ersten Beirats werde ich selbst sein“.)

Als ersten Beirat bestelle ich (bestellen wir):

1.(Vorname, Name, Funktion, Anschrift)
2.(Vorname, Name, Funktion, Anschrift)
3.(Vorname, Name, Funktion, Anschrift)

V.

Die weiteren Einzelheiten über die Organisation der Stiftung und die Verwirklichung des Zwecks sind in der Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

(Unzutreffendes bitte streichen und Ergänzungen entsprechend der Satzung vornehmen.)

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Stifters / der Stifterin)

***Hinweis:** Der Mustervertrag zur Errichtung einer nichtrechtsfähigen Treuhandstiftung ist lediglich als Orientierungs- bzw. Formulierungshilfe zu verstehen. Er kann Einzelfallumstände nicht berücksichtigen und ist daher nicht von vorneherein auf Ihren speziellen Fall zugeschnitten. Aus diesem Grund ist eine Anpassung auf den Einzelfall und gegebenenfalls eine individuelle Beratung vor Verwendung des Vertragsmusters unbedingt notwendig.

Anlage 3 zur Zuwendungsordnung

Stand: 10.03.10

Muster*-Satzung einer Treuhandstiftung

§ 1

Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

.....-Stiftung

(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Mittelbeschaffung für die gemeinnützigen und mildtätigen Aktivitäten des Sozialdienst katholischer Frauen (SkF).

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- ...,
- ...,
-

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Wirksamkeit von Beschlüssen des Beirats der Treuhandstiftung über Zweckänderungen (§ 2) und über die Auflösung der Stiftung (§ 10) ist von einer Unbedenklichkeitserklärung des für die Stiftung bzw. die SkF-Stiftung Agnes Neuhaus als Stiftungsträger zuständigen Finanzamtes und der kirchlichen Stiftungsaufsicht abhängig. Sonstige Satzungsänderungen sind dem Finanzamt und der kirchlichen Stiftungsaufsicht anzuzeigen. Letztere muss diese genehmigen. Bei Zweckänderungen hat der neue Stiftungszweck möglichst dem alten zu entsprechen. Auch er muss zu den steuerbegünstigten Zwecken der Abgabenordnung zählen und die Aktivitäten des SkF unterstützen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt ... Euro.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter. Weitere Zustiftungen und Spenden von Dritten zur unselbständigen Stiftung sind möglich und erwünscht.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Vermögen einschließlich eventueller Zustiftungen ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten. Zu diesem Zweck sind Teile der jährlichen Erträge im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen dem Stiftungsvermögen bzw. einer freien Rücklage zuzuführen. Besteht das Vermögen einer unselbständigen Stiftung aus Sachmitteln, sind Vermögensumschichtungen zulässig. In diesem Fall ist das Vermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 5 Stiftungsorgan

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Beirat der unselbständigen Stiftung. Es trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Er darf der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus keine Weisungen in Geschäften der laufenden Verwaltung erteilen. Er kann jederzeit Auskunft über alle die unselbständige Stiftung betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 6 Amtszeit und Organisation des Beirats

- (1) Der Beirat besteht aus drei oder fünf Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind der Stifter oder eine von ihm benannte Person sowie der Vertreter der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus. Die weiteren Mitglieder des Beirats werden vom Stifter oder seinem Rechtsnachfolger ernannt. Zeigt der Rechtsnachfolger keinerlei Interesse an der Stiftung, wird der Beirat von den Stiftungsratsmitgliedern der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus benannt.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden jeweils auf vier Jahre bestellt. Wiederbestellung und Wiederwahl sind unbeschränkt zulässig. Vorsitzender des Beirats ist zu seinen Lebzeiten der Stifter, dann die ihm nachfolgende Person. Der Stifter bzw. die ihm nachfolgende Person ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen. In diesem Fall wählen die Beiratsmitglieder eine/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte.

§ 7 Aufgaben des Beirats

Der Beirat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Beirats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Beirat wird vom Rechtsträger nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Beirats dies verlangt.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Beschlüsse, die nicht eine Zweckänderung (§ 2) betreffen, können auf Beschluss des/der Vorsitzenden auch ausnahmsweise im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Beiratsmitglieder am Abstimmungsprozess erforderlich. Hat sich ein Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Ablehnung.
- (4) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden. Diese Beschlüsse (§ 2) bedürfen der Einstimmigkeit.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus.
- (6) Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Treuhandverwaltung

- (1) Die SkF-Stiftung Agnes Neuhaus als Stiftungsträger verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen. Sie vergibt entsprechend den Vorgaben des Beirats die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen sowie den laufenden Geschäftsverkehr mit den zuständigen Behörden ab.
- (2) Der Treuhänder legt für jedes Geschäftsjahr auf den 31.12. eines jeden Jahres dem Beirat einen Bericht vor, der die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert.
- (3) Der Treuhänder belastet die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit pauschalieren Kosten in Höhe von 10% der Stiftungserträge pro Jahr. Vereinbarte Zusatzleistungen oder Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.
- (4) Eine Kündigung der Treuhandverwaltung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel dann vor, wenn die Ziele der unselbstständigen Stiftung gegen die Ziele der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus gerichtet sind oder der Stiftungsträger nachhaltig gegen die Beschlüsse des Beirats verstoßen hat. Eine darüber hinausgehende Kündigung der Treuhandverwaltung ist ausgeschlossen.

§ 10 Auflösung

- (1) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Treuhandstiftung kann der Beirat beim Wegfall des Treuhänders die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbstständige Stiftung beschließen. Sofern sie als kirchliche Stiftung weitergeführt werden soll, bedarf sie der kirchlichen Anerkennung.

- (2) Der Beirat kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck andauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Stiftungsvermögen in das Vermögen der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus, die es ausschließlich und unmittelbar für einen dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommenden gemeinnützigen und mildtätigen Zweck zu verwenden hat.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder die satzungsrechtlichen Bestimmungen zur Steuerbegünstigung betreffen sowie die Auflösung der Stiftung, sind zuvor mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Stifter/Sitfterin)

.....
(Unterschrift 1. Vertreter der
SkF-Stiftung Agnes Neuhaus)

.....
(Unterschrift 2. Vertreter der
SkF-Stiftung Agnes Neuhaus)

****Hinweis:** Die Mustersatzung einer nichtrechtsfähigen Treuhandstiftung ist lediglich als Orientierungs- bzw. Formulierungshilfe zu verstehen. Sie kann Einzelfallumstände nicht berücksichtigen und ist daher nicht von vornherein auf Ihren speziellen Fall zugeschnitten. Aus diesem Grund ist eine Anpassung auf den Einzelfall und gegebenenfalls eine individuelle Beratung vor Verwendung des Vertragsmusters unbedingt notwendig.*